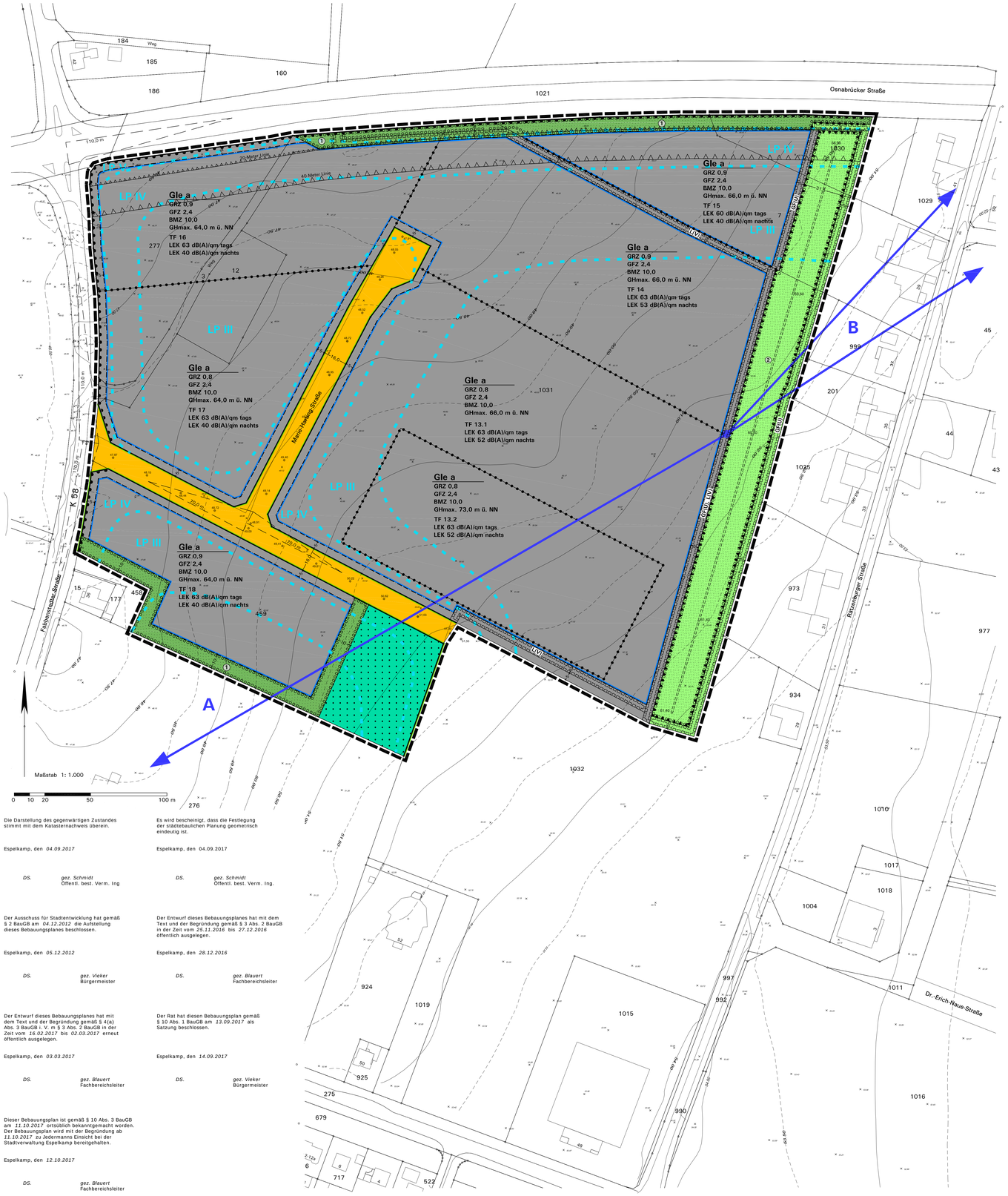
STADT ESPELKAMP: BEBAUUNGSPLAN NR. 64

"Gewerbe- und Industriegebiet östlich der Fabbenstedter Straße/ nördlich der General-Bishop-Straße"



Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein.

Espelkamp, den *04.09.2017*

DS. *gez. Schmidt*
Öffentl. best. Verm. Ing

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Espelkamp, den 04.09.2017

DS. *gez. Schmidt*
Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat gemäß § 2 BauGB am *04.12.2012* die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Espelkamp, den *05.12.2012*

DS. *gez. Vieker*
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit dem Text und der Begründung gemäß § 4 (a) Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom *16.02.2017* bis *02.03.2017* erneut öffentlich ausgelegen.

Espelkamp, den *03.03.2017*

DS. *gez. Blauert*
Fachbereichsleiter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am *11.10.2017* ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab *11.10.2017* zu Jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Espelkamp bereitgehalten.

Espelkamp, den *12.10.2017*

DS. *gez. Blauert*
Fachbereichsleiter

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit dem Text und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom *25.11.2016* bis *27.12.2016* öffentlich ausgelegen.

Espelkamp, den *28.12.2016*

DS. *gez. Blauert*
Fachbereichsleiter

Der Rat hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am *13.09.2017* als Satzung beschlossen.

Espelkamp, den *14.09.2017*

DS. *gez. Vieker*
Bürgermeister

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);

Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

Landesbauordnung (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294);

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496);

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934);

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) i. d. F. vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).

B. Planzeichen und Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

Gle

TF...

LEK ... dB(A)/qm tags
LEK ... dB(A)/qm nachts

GRZ 0,8

GFZ 2,4

BMZ 10,0

GHmax. 73,0 m ü. NN

a

GF(U)

L(V)

GF(U), L(V)

40-Meter Linie

20-Meter Linie

LP IV
LP III

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

Eingeschränktes Industriegebiet Gle (§ 9 BauNVO), siehe textliche Festsetzungen D.1.1-D.1.3 (Teilflächen u.a. nach Lärmemissionskontingenten gegliedert)

Teilflächen mit unterschiedlichem Lärmemissionskontingent

Lärmemissionskontingent LEK, siehe textliche Festsetzung D.1.2

Richtungssektoren A und B für das richtungsbezogene zusätzliche Lärmemissionskontingent, siehe textliche Festsetzung D.1.2

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO), Höchstmaß, z.B. 0,8

Geschossflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO), Höchstmaß, hier 2,4

Baumassenzahl BMZ (§ 21 BauNVO), Höchstmaß, hier 10,0

Höhe baulicher Anlagen in Meter über Bezugspunkt (§ 18 BauNVO), siehe textliche Festsetzung D.2:

Zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen (= Oberster Abschluss baulicher Anlagen) in Meter über NN (Normalnull)
- Höchstmaß, z.B. 73,0 m über NN

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

Bauweise (§ 22 BauNVO)
- Abweichende Bauweise, siehe textliche Festsetzung D.3.1

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
= durch Baugrenzen umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen, Zweckbestimmung Eingrünung

Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Lärm- und Sichtschutzwall/ Durchgrünung

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9(1) Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

7. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

Lärmschutzanlage (Wall bzw. Wall-Wand-Kombination) mit wirksamen Schirmhöhen von 58,90 bis 61,40 ü. NN gemäß Planeintrag, siehe textliche Festsetzung D.4.1

Passiver Schallschutz nach Lärmpegelbereichen, siehe textliche Festsetzung D.4.2

8. Flächen für Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

Anpflanzung einer Strauchhecke (§ 9(1) Nr. 25 BauGB), überlagernd auf privaten Grünflächen, siehe textliche Festsetzungen D.5.1, D.5.3

Begrünung der Lärmschutz-Wallanlage (§ 9(1) Nr. 25 BauGB), siehe textliche Festsetzung D.5.2, D.5.3

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahn von Sichtbehinderungen dauerhaft freizuhalten (§ 9(1) Nr. 10 BauGB)

Mit **Geh- und Fahrrechten** zu Unterhaltungszwecken zugunsten der Stadt Espelkamp sowie der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)

Mit **Leitungs- und Unterhaltungsrechten** zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen (§9(1) Nr. 21 BauGB)

Mit **Geh- und Fahrrechten** zu Unterhaltungszwecken zugunsten der Stadt Espelkamp sowie mit **Leitungs- und Unterhaltungsrechten** zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen (§9(1) Nr. 21 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW):

- 40-m-Linie: Bauliche Anlagen längs der Landesstraßen bedürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten in einem Abstand von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- 20-m-Linie: Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einem Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand nicht errichtet werden.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsmaße sowie der Teilflächen mit unterschiedlichem Lärmemissionskontingent LEK

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9(7) BauGB)

Maßangaben in Meter, z.B. 5,0 m

C. Kataster amtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

442

4

49,82

49,00

49,22

Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer

Geländehöhen in Meter über NN (Normalnull), Einmessung: IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst, Mai 2008

Höhenlinien in Meter über NN (Normalnull), Einmessung: IPW Ingenieurplanung, Wallenhorst, August 2014

Geplante Höhen der fertigen Straßenoberkanten in Meter über NN, Planung: Stadtwerke Espelkamp, Oktober 2016

D. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB

1.1 Im eingeschränkten Industriegebiet Gle gilt gemäß § 9 sowie § 1(5, 6, 9) BauNVO:

1.1.1 Soweit die textliche Festsetzung D.1.2 eingehalten wird, sind zulässig:
Gewerbebetriebe aller Art, soweit sie nicht gemäß textlicher Festsetzung Nr. D.1.1.3 als unzulässig definiert sind sowie **Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.**

1.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die **dem Gewerbebetrieb zugeordnet** und ihm gegenüber **in Grundfläche und Baumasse untergeordnet** sind

1.1.3 Unzulässig sind:

a) **Einzelhandelbetriebe sowie Verkaufsstellen mit Verkauf an Endverbraucher** mit in Espelkamp **zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten** gemäß folgender Liste:

Zentrenrelevante Sortimente
Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Babybekleidung)
Wäsche, Strümpfe, Hüte, sonst. Bekleidung
Schuhe
Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
Sportartikel, Sportbekleidung, Sportschuhe
Bücher
Schreibwaren (Fachhandel, Supermärkte, Verbrauchermärkte)
Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
Musikinstrumente
Haustrat
Glas/Porzellan/Keramik
Geschenkartikel
Foto, Film
Optik
Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, DVD, HiFi, Ton-, Datenträger)
Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
Beleuchtung
Computer, Telekommunikation
Uhren und Schmuck
Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, nicht sperrige Antiquitäten)
Sanitätswaren

Nahversorgungsrelevante Sortimente
Lebensmittel (inkl. Getränke)
Reformwaren
Drogerieartikel/Parfümerieartikel/Friseurartikel
pharmazeutische Sortimente
Schnittblumen
Zeitschriften/Schreibwaren (Kioksortiment)

Grundlage: Einzelhandelskonzept Espelkamp, Aktualisierung 2009, cima GmbH, Lübeck. Das Einzelhandelskonzept kann im Rathaus der Stadt Espelkamp während der allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet unter http://www.espelkamp.de/ Wirtschaft/Einzelhandel eingesehen werden.

b) **Gewerbebetriebe und Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3(5a) BImSchG in Verbindung mit der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung in der Fassung gemäß A. Rechtsgrundlagen) sind und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen I bis IV nach Anhang I, Bild 1 „Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse" des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Anlagensicherheit vom November 2010 zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Gewerbebetriebe und Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindexes der dort vorhandenen Stoffe den vorgenannten Klassen I bis IV zuzuordnen sind.**

c) **Tankstellen.**

d) **Vergnügungsstätten** sowie **Bordelle und ähnliche auf sexuelle Handlungen ausgerichtete Betriebe** (Eros-Center, Peep-Shows, Privat-/ Swinger-Clubs, Dirnenunterkünfte u.ä.).

e) **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke**.

1.2 Gliederung nach der Art der Betriebe und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1(4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO) durch Festsetzung von Lärmemissionskontingenten (LEK)

In den festgesetzten Teilflächen des eingeschränkten Industriegebiets Gle sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräusche die folgenden Lärmemissionskontingente (LEK) weder tags (6 - 22 Uhr), noch nachts (22 – 6 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	LEK in dB tags	LEK in dB nachts
TF 13.1	63	52
TF 13.2	63	52
TF 14	63	53
TF 15	60	40
TF 16	63	40
TF 17	63	40
TF 18	63	40

Betriebe und Anlagen sind zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche das nach DIN 45691 für das Betriebsgrundstück berechnete Immissionskontingent nicht überschreitet. Die Prüfung der Einhaltung der Lärmemissionskontingente erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

Ausschließlich in den Teilflächen TF 13 und TF 14 werden für die festgesetzten Richtungssektoren
Richtungssektor A von 240° - 43°
Richtungssektor B von 43° - 57°
bei Nord = 0° bzw. 360° mit Bezugspunkt nach ETRS89 UTM-Koordinaten Rechtswert x = 32473230, Hochwert y = 5804984 die festgesetzten Lärm-Emissionskontingente (LEK) um folgende Zusatzkontingente LEKzus erhöht:

Richtungssektor	LEKzus in dB tags	LEKzus in dB nachts
A	-	3
B	-	1

Vereinfachung für gering lärmemittierende Betriebe (Kappungsgrenze)
Betriebe und Anlagen sind bereits zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (nach TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich des Betriebs/der Anlage nicht überschreitet.

1.3 Als **Ausnahme gemäß § 31(1) BauGB** können **Gewerbebetriebe und Anlagen nach textlicher Festsetzung D.1.1.3b** zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

2.1 Als **Ausnahme** kann eine **Überschreitung der gemäß Plankarte jeweils festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete technische Anlagen** wie Schornsteine, Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie etc. um bis zu 2 m zugelassen werden.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Abweichende Bauweise (§ 22(4) BauGB): Es gelten die Vorgaben der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Die Bestimmungen des seitlichen Grenzabstands bleiben hiervon unberührt.

4. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9(1) Nr. 24 BauGB)

4.1 Anlage einer Lärmschutzanlage (Wall bzw. Wall-Wand-Kombination): Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Lärmschutzanlage mit wirksamen Schirmhöhen gemäß Planeintrag zu errichten. Die Wallkrone ist in den Abschnitten zwischen den gemäß Plankarte festgesetzten Höhen linear zu verbinden.

4.2 Passiver Schallschutz

a) Innerhalb der eingetragenen **Lärmpegelbereiche** sind zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, **passive Schallschutzmaßnahmen** erforderlich (Luftschalldämmung von Außenbauteilen). Es sind bauliche Schutzvorkehrungen mit dem resultierenden Schalldämmmaß erf. R'w.res der Außenbauteile gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) wie folgt vorzunehmen:

Lärmpegelbereich/ maßgeblicher Außenlärmpegel	erf. R'w.res der Außenbauteile, jeweils für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen	Büroräume u.ä.
III/61 – 65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV/66 – 70 dB(A)	40 dB	35 dB
V/71 – 75 dB(A)	45 dB	40 dB

b) Wohn- und Schlafräume sowie Kinderzimmer (bei betriebsbezogenen Wohnungen) sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern nicht eine ausreichende Belüftung dieser Räume vom lärmabgeschirmten, der Straße abgewandten Bereich her möglich ist.

c) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

5. Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25 BauGB)

5.1 Innerhalb der **Anpflanzungsfläche mit der Bereichskennzeichnung 1** ist eine mindestens zweireihige **Strauchhecke** aus standortgerechten, heimischen Gehölzen mit einem mittleren Pflanzabstand von 1,5 m in und zwischen den Reihen anzupflanzen. Vorhandene Gehölze sind auf die festgesetzten Anpflanzungen anzurechnen.

5.2 Innerhalb der **Anpflanzungsfläche mit der Bereichskennzeichnung 2** ist eine **Wieseneinsaat** vorzunehmen. Zusätzlich sind in einer Breite von 3 m ab dem Fuße des Walls in Richtung Wallkrone punktuell **Gehölzgruppen** zu pflanzen. Insgesamt sind 3 Sträucher je lfdm Wallfuß in Gruppen von mindestens 3 Sträuchern je Art anzupflanzen.

5.3 Die festgesetzten **Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten**. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

E. Örtliche Bauvorschriften (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Gestaltung von Werbeanlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO NRW)

1.1 Unzulässig sind Werbeanlagen

a) in Form von beweglichen (laufenden) und auf Dauer angebrachten Lichtwerbungen sowie Wechsellichtanlagen,

b) an und auf Einfriedungen, an Bäumen - einschließlich der sie schützenden Einrichtungen wie Gitter, Bügel o.ä. und an Laternenmasten sowie als Aufschriften an Markisen mit einer Schriftöhe von mehr als 0,5 m.

2. Begrünungen und Einfriedungen (§ 86(1) Nr. 4, 5 BauO NRW)

2.1 Je 5 Stellplätze ist **ein großkroniger, standortgerechter, heimischer Laubbaum** als Hochstamm zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

2.2 Einfriedungen sind zum öffentlichen Straßenraum bis zu einer Höhe von 2,0 m als Zäune bzw. als Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig.

Straßenbegleitende Zäune sind zu begrünen. Dazu ist eine begleitende Bepflanzung mit einem standortgerechten, heimischen Laubbaum je 20 lfdm Zaun mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm bzw. eine Bepflanzung mit einer mindestens 2-reihigen geschlossene Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen zulässig.

Empfehlungen für Baumpflanzungen: Rotdorn, Spitzahorn, Rotbuche, Stieleiche.
Empfehlungen für Laubhecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster.

3. Ausdrückliche Hinweise und Empfehlungen zu den Bauvorschriften

Bei **Gestaltungsfragen** wird insbesondere in Zweifelsfällen eine frühzeitige Abstimmung mit der Stadt empfohlen.

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.

Zuwiderhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO NRW und können entsprechend geahndet werden.

F. Hinweise

1. Bodendenkmale

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Feuilen) entdeckt werden, ist gemäß §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Kreis Minden-Lübbecke) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

3. Kampfmittel

Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Treten hierbei verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen auf, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen.

4. Verkehrsübersicht und Werbeanlagen an der L 770

Die für den Verkehr erforderliche Übersicht an Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten darf durch Einfriedungen nicht behindert werden.

Anlagen der Außenwerbung an der L 770 unterliegen dem § 28 StrWG NRW und bedürfen nach Mitteilung von Straßen.NRW der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

5. Auslage von DIN-Normen:

Die DIN Normen 18005, 4109, 45691 und DIN ISO 9613-2 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen bei der Beuth Verlag GmbH in 10772 Berlin) werden beim Fachbereich Stadtplanung der Stadt Espelkamp in den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit gehalten.

6. Pflanzliste

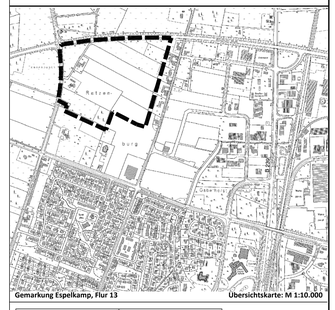
Standortheimische Gehölze

Lateinischer Name	Deutscher Name
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen

STADT ESPELKAMP

BEBAUUNGSPLAN NR. 64

GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET ÖSTLICH DER FABBENSTEDTER STRASSE/ NÖRDLICH DER GENERAL-BISHOP-STRASSE"



Gemarkung Espelkamp, Flur 13 — **Übersichtskarte: M 1:10.000**

0 — 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000 — Planformat: 123 cm x 90 cm — Nord

Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Schrooten
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

September 2017

Gez.: Pr
Bearb.: Sc, Le